

# Benutzungsordnung

in der Fassung vom 25.06.2020

## Präambel

Die Benutzungsordnung regelt die Rechte und Pflichten zwischen der Stadt Mülheim-Kärlich und ihren Nutzern unter besonderer Berücksichtigung der Vorschriften der Rheinland-Pfälzischen Versammlungsstättenverordnung vom 13. März 2018, gültig ab 01.09.2018 (GVBl. 2018,29, Gliederungs-Nr. 213-1-9).

Die Benutzungsordnung ist wesentlicher Vertragsbestandteil des jeweiligen Nutzungsvertrages/Mietvertrages für die Hallen. Sie findet Anwendung auf alle Veranstaltungen und Mietverhältnisse, die die aufgeführten Hallen betreffen, soweit in dem zu Grunde liegenden Nutzungsvertrag keine anders lautenden Vereinbarungen getroffen werden. Abweichende oder zusätzliche Geschäftsbedingungen des Nutzers finden keine Anwendung.

## § 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Mülheim-Kärlich (nachfolgend „Stadt“ genannt) ist Eigentümerin und Trägerin folgender Hallen:
  - Rheinlandhalle, Platz Chateau-Renault 2 (RLH)
  - Mehrzweckhalle Urmitz-Bahnhof, Beethovenstr. (MZH)
  - Kurfürstenhalle, Clemensstr. 8 (KFH)
  - Philipp-Heift Halle, Judengässchen (PHH)
  - Kraftraum Philipp-Heift-Halle (PHH K)
  - Gemeindehalle, Burgstr. 27 (GMH)
  - Jahnhalle, Jahnstr. 3 (JH)
  - Vereinshaus im „Alten Brauhaus“ (VH); Kapellenstraße 2
- (2) Soweit die Hallen nicht für eigene Zwecke der Stadt benötigt werden, stehen sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen der Benutzer-/Belegungspläne für den Schulsport der Grundschulen, den sonstigen örtlichen Schulen, den örtlichen Sport- und kulturellen Vereinen, den örtlichen politischen Parteien oder Vereinigungen sowie sonstigen Nutzern, soweit deren Nutzungszweck sich mit den Hallen vereinbaren lässt, zur Verfügung. **Die Vermietung für gewerbliche Zwecke und Werbeanzeigen sowie für Wahlveranstaltungen liegt im Ermessen der Stadt Mülheim-Kärlich.**
- (3) Den ansässigen Vereinen und Institutionen wird für die Festlegung von Terminen zur Durchführung von kulturellen Veranstaltungen in den drei Mehrzweckhallen (RLH, KFH und MZH) und zur Durchführung von Sportveranstaltungen in der Philipp-Heift-Halle ein Vorrang eingeräumt, sofern die Anmeldung jeweils bis zum 20.09. für die Zeit vom 01.10. bis 30.09. des Folgejahres (siehe §5) erfolgt. Eine Koordinierung sollte auf den jeweiligen Orts- bzw. Vereinsringsitzungen erfolgen. Die Jahnhalle steht vorrangig dem TTC Mülheim-Urmitz/Bahnhof e.V. zur Verfügung. Die Festlegung der Nutzungs- und Trainingszeiten (Dauernutzung) erfolgt durch den Sport-, Sozial- und Kulturausschuss der Stadt Mülheim-Kärlich. Der schulischen Nutzung durch die Grundschulen der Stadt Mülheim-Kärlich ist Vorrang einzuräumen. Gleiches gilt für Sportveranstaltungen nach dem Sportförderungsgesetz.

- (4) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (5) In der Philipp-Heift-Halle und der Jahnhalle wird grundsätzlich nur die sportliche Nutzung zugelassen. In allen Hallen außer der Philipp-Heift-Halle sind Kampfballspiele nur für Jugendliche im Grundschulalter (i.d.R. 6 – 10 Jahre) zugelassen. Näheres regelt §6.

## § 2

### Art und Umfang der Gestattung

- (1) Die Gestattung der Benutzung der Hallen ist bei der Stadt zu beantragen. Sie erfolgt durch schriftlichen Bescheid/Vertrag der Stadt, in dem der Nutzungszweck und die Nutzungszeit festgelegt sind und setzt den Abschluss eines **schriftlichen** Benutzungsvertrages voraus, in dem diese Benutzungsordnung als Vertragsbestandteil anerkannt wird. Die Hallen werden bei Einzelveranstaltungen am Wochenende nur noch für zwei Tage zusammen (Samstag und Sonntag) vermietet und eine Hallenmiete für zwei Nutzungstage berechnet. Aus der vorläufigen Reservierung eines Termins für eine Hallennutzung kann der Nutzer keine Rechte herleiten.

Die Nutzung beginnt zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt und umfasst auch die Vorbereitungszeiten für Aufbau, Dekoration, Soundcheck, etc. Die Ausführung von Auf- und Abbauarbeiten im Rahmen von i.d.R. kostenpflichtigen Nebenleistungen durch die Stadt haben keinen Einfluss auf diese Definition der Nutzungszeit. Mit Ende der vertraglichen Nutzungszeit ist die Nutzungssache vom Nutzer im geräumten und besenreinen Zustand zurückzugeben. Näheres wird nachfolgend geregelt.

- (2) Der Benutzungsvertrag setzt sich zusammen aus:
- Vertragsausfertigung 3-fach
  - Leistungsvereinbarung
  - den vorliegenden „Veranstaltungsbedingungen“
  - Anlage 1 „Pflicht-Mitteilungen zur Veranstaltung“
  - dem Bestuhlungsplan (soweit erforderlich)
  - der Checkliste „Übergabe an die verantwortliche Person/Veranstaltungsleiter“
  - Anlage 2 „Technische Probe“
- (3) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Nutzer der Hallen die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

**Benutzungsverträge sind vom Nutzer unverzüglich unterzeichnet zurück zu senden. Unklarheiten und Änderungswünsche sind der Stadt sofort mitzuteilen.**

**Die Stadt hält sich nach Ausfertigung und Absendung des Vertrages an den Antragsteller 10 Tage an das Angebot zum Abschluss des Vertrages gebunden. Liegt der unterzeichnete Vertrag bis zum Ende dieser Frist der Stadt nicht vor, so ist diese an ihr Vertragsangebot und die Reservierung nicht mehr gebunden und kann die betreffende Halle anderweitig nutzen bzw. überlassen.**

- (4) Aus wichtigen Gründen, z.B. bei dringendem Eigenbedarf, kann eine bereits erteilte Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Hallen durch den jeweiligen Nutzer, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung. Näheres regelt §14.
- (5) Nutzer, die wiederholt einen unsachgemäßen Gebrauch von den Hallen machen und gegen die Benutzungsordnung erheblich verstoßen, werden von der zukünftigen Benutzung ausgeschlossen. Näheres regelt §14.

- (6) Die Stadt hat das Recht, die Sporthalle aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen. Näheres regelt §14.
- (7) Maßnahmen der Stadt nach Abs. 4-6 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Sie haften auch nicht für einen Einnahmeausfall.

### **§ 3 Hausrecht**

Das Hausrecht an den Hallen steht der Stadt sowie den von ihr Beauftragten zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

### **§ 4 Umfang der Benutzung**

- (1) Die grundsätzliche Benutzung der Hallen wird von der Stadt in einem Benutzer-/Belegungsplan geregelt (§ 5).
- (2) Die Stadt trifft die Entscheidung über eine Einzelnutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung. Sie trifft auch die Entscheidung, welchem Nutzer der Vorrang eingeräumt wird und wer bei Dauernutzern zeitlich befristet zurücktreten muss.
- (3) Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch den Nutzer an Dritte, auch in Einzelfällen, sowie ein Austausch zugesprochener Nutzungszeiten unter den Nutzern ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt zulässig. Der „Dritte“ hat bei einer Einzelnutzung vor der Nutzung einen Benutzungsvertrag gemäß §2 mit der Stadt abzuschließen.
- (4) Über die Benutzbarkeit im Einzelfall entscheidet die Stadt.

### **§ 5 Benutzerplan**

- (1) Die Stadt stellt jährlich zum 01.10. einen Benutzerplan auf, in dem neben dem Eigenbedarf vorrangig die Nutzung durch die Schulen der Stadt Mülheim-Kärlich im Rahmen des Schulsports und alsdann durch Vereine im Rahmen des § 1 zeitlich und dem Umfang nach festgelegt wird. Darüber hinaus regelt die Stadt mit der Verbandsgemeinde Weibenthurm die Nutzung der Philipp-Heift-Halle im Rahmen des Schulsports für die beiden Schulen im Schulsportzentrum Mülheim-Kärlich.
- (2) Die Nutzer sind zur Einhaltung des Benutzerplans verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Benutzerplan vorgesehenen Einzelveranstaltung der Stadt oder ihren Beauftragten unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzerplan wird im Hinblick auf einen etwaigen zusätzlichen Eigenbedarf und mögliche neue Anträge von Interessenten gemäß §1 jährlich überprüft und entsprechend angepasst. Um diesem Erfordernis Rechnung tragen zu können, wird die Erlaubnis auf jeweils ein Jahr (01.10. bis 30.09.) befristet, solange im Einzelfall kein Widerruf erfolgt. Sofern sich keine Änderungen ergeben, werden bestehende Dauernutzungen um jeweils ein Jahr verlängert.

## § 6 Pflichten der Benutzer

- (1) Soweit die Pflichten der Nutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen dieser Bestimmung.
- (2) Die Nutzer müssen die Hallen pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände, der Sanitäreinrichtungen sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten. Die Nutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Hallen so gering wie möglich gehalten werden.
- (3) Ballspiele sind in allen Hallen nur mit **speziellen Hallenbällen** erlaubt. Die Benutzung von präparierten Bällen (z.B. mit Harz oder Ähnlichem) ist verboten. Unkontrollierte Ballspiele sind zu unterlassen. Ebenso Spiele, die Beschädigungen an der Halle oder deren Einrichtungen verursachen können. Kampfballspiele für Personen über 10 Jahre (Grundschulalter) sind nur in der Philipp-Heift-Halle zugelassen. **In der Philipp-Heift-Halle sind besondere Haftungsmittel erlaubt, solange Handballmannschaften ab Oberliga aufwärts in der Halle spielen. Der entsprechende Verein hat nach jeder Benutzung von Haftmitteln die Halle zu reinigen.**
- (4) Zur Schonung der Sportgeräte und des Fußbodens, sowie zur Vermeidung von Unfällen dürfen bei sportlicher Nutzung nur Turn- und Sportschuhe mit abriebfesten und nicht abfärbenden Sohlen, die auch lediglich im Innenbereich verwendet werden, getragen werden. Schuhe mit Noppen, Stollen, Spikes o.ä. sind nicht zugelassen.
- (5) Die Nutzung des Kraftraums in der PHH ist aus Sicherheitsgründen nur mit mindestens zwei Personen erlaubt. Die Nutzungsbedingungen gelten entsprechend.
- (6) Das Befahren der Sporthalle mit Inline-Skatern bzw. sogenannten Rollerblader und ähnlichen Sportgeräten ist strikt untersagt. Das Abstellen von Fahrrädern o.ä. in den Räumen oder den Hallen ist untersagt.
- (7) Die Nutzer sind für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Die Nutzer sind verpflichtet, soweit erforderlich, ihre Veranstaltung steuerlich anzumelden und etwa notwendige behördliche Erlaubnisse und Genehmigungen einzuholen.

**Die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung, der Gewerbeordnung sowie des gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzes sind vom Nutzer zwingend in eigener Verantwortung einzuhalten. Zu beachten sind zusätzlich die kommunalen Regelungen über die Sperrzeit sowie eventuelle Einschränkungen an Feiertagen. Der Nutzer ist im Rahmen der Benutzung der Halle für die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit selbst verantwortlich.**

- (8) Die Benachrichtigung der für die Sicherheit der Halle und ihrer Nutzer erforderlichen Dienste (Feuerwehr, Sanitätsdienst, Ordnerdienst usw.) obliegt dem Nutzer, der auch die Kosten dafür zu tragen hat. Dies gilt auch, soweit das Sicherheitspersonal auf Veranlassung der Stadt beigezogen wird.

Die je Halle / Veranstaltung festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden.

Beim Aufstellen von Stühlen und/oder Tischen ist der entsprechende Bestuhlungsplan einzuhalten bzw. die Stühle und/oder Tische so aufzustellen, dass Haupt- und Neben-

eingänge nicht zugestellt werden. Die Aufstellung der Stühle/Tische ist Aufgabe des Nutzers. Bei Abweichungen vom Bestuhlungsplan ist vom Antragsteller auf seine Kosten eine Genehmigung durch die zuständige Bauordnungsbehörde einzuholen.

- (9) Für einzelne Veranstaltungen wird von der Stadt vorgegeben, zu Schutzzwecken einen zusätzlichen Hallenboden auszulegen. Sofern in der Halle von der Stadt kein entsprechender Hallenboden zur Verfügung gestellt wird, ist die Beschaffung Aufgabe des Nutzers, die Stadt übernimmt dabei keine Kosten. Das Auslegen des Hallenbodens ist immer Aufgabe des Nutzers.
- (10) Im Übrigen hat der Nutzer die einschlägigen Vorschriften der Brand- und Unfallverhütung zu beachten. Feuerschutzeinrichtungen und Ausgänge dürfen nicht verstellt werden. Die von der Stadt bestimmten Plätze sind als Dienstplätze für ihre Beauftragten, Polizei, Hilfsfahrzeuge pp., freizuhalten. Der Nutzer ist für die Durchsetzung verantwortlich. Die Stadt bzw. deren Beauftragte können dies jederzeit verlangen.
- (11) Beschädigungen und Verluste aufgrund der Benutzung sind sofort der Stadt oder ihren Beauftragten zu melden. Beschädigungen sind im Kontrollbuch einzutragen.
- (12) Die Benutzung der Hallen und ihrer Einrichtungen ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind.
- (13) Im gesamten Bereich der Hallen gilt Rauchverbot.

## **§ 7** **Ordnung des Betriebes**

- (1) Der Nutzer hat die Art der Nutzung vorher mit der Stadt abzustimmen und ihre Zustimmung darüber einzuholen.
- (2) Das Betreten der Hallen ist nur in Gegenwart einer verantwortlichen Person des Nutzers erlaubt, die von jedem Nutzer vorab der Stadt schriftlich zu benennen ist. Vom Nutzer kann maximal eine weitere Person als ständiger Vertreter der verantwortlichen Person benannt werden. Die verantwortliche Person oder ihr Vertreter muss während der Dauer der gesamten Veranstaltung, auch beim Übungsbetrieb, anwesend sein. Ihr obliegt die ordnungsgemäße und reibungslose Durchführung der Veranstaltung. Dies gilt auch für den Auf- und Abbau. Die verantwortliche Person oder ihr Vertreter ist für die Einhaltung der Benutzungsordnung und aller sonstigen gesetzlichen Vorschriften verantwortlich (**Veranstaltungsleiter**).
- (3) Sofern dem Nutzer für die Hallen Schlüssel zur Verfügung gestellt werden, legt er der von ihm benannten verantwortlichen Person oder der Stellvertretung den Schließdienst auf. Dieser umfasst das Auf- und Abschließen der zu nutzenden Einrichtung sowie die Bedienung der technischen Anlagen (siehe jedoch Absatz 7). Vor Beginn der Nutzung kontrolliert die verantwortliche Person die zu nutzende Einrichtung auf den ordnungsgemäßen Zustand bzw. Schäden.

Mängel und Beanstandungen sind im Kontrollbuch festzuhalten.

Nach Beendigung der Nutzung ist die Einrichtung sauber und ordnungsgemäß zu verlassen. Dazu gehört, dass alle Lichter gelöscht, alle Duschen und Wasserhähne abgedreht, Trennwände, Jalousien und Blendschutz wieder hochgefahren und die Fenster und Türen verschlossen sind.

- (4) Jeder Nutzer untersteht der Weisungsbefugnis der Stadt oder des von ihr Beauftragten. Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, Personen, die die Benutzungsordnung nicht beachten, aus der Halle zu verweisen.
- (5) Alle Geräte und Einrichtungen der Hallen sowie Ihre Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden.
- (6) Technische Einrichtungen der Hallen dürfen nur nach Absprache mit der Stadt von einer fachlich qualifizierten Person bedient werden. Die Aufstellung und auch der Anschluss eigener technischer Anlagen durch den Nutzer bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt.
- (7) **Die Verantwortung für die elektrische Installation einschließlich Anschlusskabel und Geräte liegt ab Anschlussstelle der Einrichtung beim Nutzer. Er hat die allgemeinen Regeln der Elektrotechnik (DIN VDE-Bestimmungen) zwingend zu beachten. Die externen Geräte müssen nach DGUV A3 geprüft sein. Die Nachweise sind vorzulegen.**
- (8) Der Gebrauch von Feuerwerkskörpern, pyrotechnische oder vergleichbare Erzeugnisse ist nicht gestattet. Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist untersagt. Die Abgabe, das Bereithalten und Mitführen von Luftballons, die mit feuergefährlichen Gasen gefüllt sind, sind ebenfalls nicht zulässig.
- (9) Das Mitbringen von Tieren ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt zulässig.
- (10) Übernachtungen sind in den Hallen nicht zulässig.
- (11) Fundsachen sind bei der Stadt (Rathaus) oder dem Hausmeister abzugeben.

## **§ 8 Besichtigung des Nutzungsobjektes**

- (1) Der Nutzer (Veranstaltungsleiter) ist verpflichtet, das Nutzungsobjekt einschließlich der technischen Einrichtungen, Notausgänge und Rettungswege vor der Veranstaltung eingehend zu besichtigen. Die Besichtigung erfolgt gemeinsam mit einem Vertreter der Stadt und wird mittels der Checkliste „Übergabe an den Veranstaltungsleiter“ dokumentiert. Stellt der Nutzer/Veranstaltungsleiter Mängel oder Beschädigungen an dem Nutzungsobjekt fest, sind diese in der Checkliste festzuhalten. Der Nutzer (Veranstaltungsleiter) hat sich im Rahmen der Besichtigung mit der Versammlungsstätte vertraut zu machen und ist verpflichtet, die verantwortlichen Personen über die Sicherheitseinrichtungen zu unterweisen.
- (2) Die Veranstaltungsräume werden grundsätzlich in dem Zustand überlassen, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Besichtigung befinden. Dieser Zustand ist der vertragsgemäße Zustand. Er ist zum Ende der vereinbarten Nutzungsdauer wiederherzustellen.
- (3) Nutzer, die nicht regelmäßig oder professionell Veranstaltungen o.ä. durchführen, müssen mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf und vor Abschluss des Nutzungsvertrages die Planungen für die Raumnutzung in einem Beratungsgespräch mit der Stadt erörtern. Am Beratungsgespräch haben die vom Nutzer zu benennenden verantwortlichen Personen bzw. der zu benennenden Veranstaltungsleiter teilzunehmen.

## **§ 9**

### **Ordnungsvorschriften bei Dauernutzung**

- (1) Für die sportliche und kulturelle Dauernutzung nach Belegungsplan gelten die Vorschriften dieser Benutzungsordnung, soweit sich aus den folgenden Absätzen nichts Besonderes ergibt.
- (2) Diesen Gruppen (Benutzergruppen) wird zum Zweck der Dauernutzung nach Belegungsplan die Schlüsselgewalt übertragen.
- (3) Nach jeder Benutzung sind Anlagen und Geräte wieder ordnungsgemäß herzurichten, so dass die Benutzung durch den nachfolgenden Nutzer / Benutzergruppe gewährleistet ist. Der Verantwortliche für die jeweilige Benutzungsgruppe sorgt insbesondere für
  - die nach Belegungsplan festgelegte Nutzung der Räume
  - Ruhe und Ordnung sowie Sauberhaltung der Räume
  - das Verschließen der Fenster
  - das Ausschalten des Lichts und Abstellen der Wasserzapfstellen
  - die sparsame Nutzung aller Energiequellen
  - das ordnungsgemäße Benutzen und Einräumen der überlassenen Gegenstände und Geräte
- (4) Soweit unmittelbar nach der Benutzung der Räume durch eine Benutzergruppe keine weitere Benutzung nach Belegungsplan erfolgt oder kein Verantwortlicher der nächsten Benutzergruppe anwesend ist, hat der jeweils Verantwortliche dafür Sorge zu tragen, dass die Räume / Einrichtungen geschlossen werden.

## **§ 10**

### **Kosten der Nutzung**

- (1) Für die Nutzung der Sporthallen mit ihren Einrichtungen werden privatrechtliche Entgelte gemäß beigefügter Anlage erhoben.
- (2) Soweit Einrichtungen oder besondere Leistungen durch Nutzer in Anspruch genommen werden, die nicht im Mietpreistarif für die Benutzung der Hallen aufgeführt sind, werden die dafür zu zahlenden Entgelte besonders vereinbart und berechnet.
- (3) Die Nutzung durch die Grundschulen der Stadt Mülheim-Kärlich und durch die örtlichen Sportvereine (Sportförderungsgesetz) ist unentgeltlich. Gleiches gilt für die Nutzung durch die örtlichen Kulturvereine und örtlichen politischen Parteien oder Vereinigungen.

## **§ 11**

### **Haftung**

- (1) Die Stadt überlässt dem Nutzer die Halle oder Teile davon sowie die Einrichtung und Anlagen zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden.

Der Nutzer ist verpflichtet, das Vertragsobjekt jeweils vor der Benutzung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

Festgestellte Schäden, Mängel oder Verunreinigungen hat er unverzüglich im Kontrollbuch einzutragen. Beschädigte Sportgeräte und –anlagen sind als solche in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

Die Benutzung der Hallen oder einzelner Räume geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung des Nutzers. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken usw.) übernimmt die Stadt nicht.

- (2) Der Nutzer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Stadt an den Hallen, den Nebenräumen, Geräten, Einrichtungsgegenständen und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes (§ 836 BGB „Haftung des Grundstückbesitzers“).
- (3) Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen gesetzlichen Haftungsansprüchen – mit Ausnahme der Ansprüche aus § 836 BGB – seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Halle, Nebenräume, Geräte und Einrichtungsgegenstände sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (4) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (5) **Der Nutzer der Hallen sichert bei Abschluss der jeweiligen Nutzungsvereinbarung zu, dass er über eine ausreichende Haftpflichtversicherung verfügt, die auch die Haftung für Mietschäden übernimmt. Dies kann auch über eine gesonderte Veranstalterhaftpflichtversicherung erfolgen. Der Nachweis ist vorzulegen.**
- (6) Die Stadt haftet nicht für Unfälle und Schäden aus der Benutzung von Gegenständen (insbesondere Sportgeräten), die durch Dritte in die Sporthalle oder die dazugehörigen Nebenräume gebracht wurden.
- (7) Die Stadt übernimmt auch keine Haftung für Beschädigung oder Abhandenkommen (insbesondere Entwendung durch Diebstahl) eingebrachter vereinseigener Geräte und sonstiger Gegenstände sowie privaten Eigentums (insbesondere Kleidungsstücke und Wertsachen).
- (8) Mit der Inanspruchnahme der Hallen erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an (vgl. § 2 Abs. 3).

## § 12

### Werbung und Gewerbeausübung

- (1) Die Anbringung und Auslegung von Werbung bedarf der Zustimmung der Stadt. Sie bestimmt Ort und Dauer. Der Nutzer hat auf seine Kosten die Anbringung und Entfernung vorzunehmen und haftet für alle Schäden, die in Verbindung mit der Anbringung bzw. Auslegung entstehen. Eine konkurrierende Werbung zum Freizeitbad Tauris ist unzulässig.
- (2) Der Nutzer darf die Gewerbeausübung Dritter nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt dulden. Nach der Mietordnung können hierfür ggf. besondere Entgelte erhoben werden. Ausgenommen ist der Verkauf von Programmen für die Veranstaltung selbst.



## **§ 13 Bewirtung**

- (1) Die Bewirtschaftung in den Räumlichkeiten ist dem jeweiligen Nutzer im Rahmen dieser Benutzungsordnung gestattet. Sie ist vorher bei der Stadt zu beantragen. Bei der Verabreichung von Speisen und Getränken sind die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu beachten. Dabei ist auf weitgehend auf Müllvermeidung zu achten.
- (2) Die Zubereitung von Speisen und der Verkauf dürfen grundsätzlich nur in den dafür vorgesehenen Räumen erfolgen.
- (3) Soweit solche Räume in den Hallen nicht vorgesehen sind, erfolgt der Verkauf nur nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt.
- (4) Verschmutzungen sind umgehend zu beseitigen.

## **§ 14 Rücktritt vom Vertrag / Widerruf der Erlaubnis**

- (1) Führt der Nutzer aus einem von der Stadt nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder tritt er aus einem solchen Grunde vom Vertrag zurück, so ist er – neben der unverzüglichen Anzeige - verpflichtet, die der Stadt entstandenen Nebenkosten und 25 % des Hauptentgelts als Ausfallentschädigung zu entrichten. Die Ausfallentschädigung entfällt, wenn die Stadt die für die abgesagte Veranstaltung vorgesehenen Räume anderweitig vermieten kann. Erklärt der Veranstalter den Rücktritt vom Vertrag mindestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung, so hat er als Ausfallentschädigung lediglich 5 % des Benutzungsentgelts zu entrichten.
- (2) Die Stadt behält sich den Rücktritt vom Vertrag für den Fall vor, dass unvorhergesehene Umstände eine andere Benutzung der Hallen oder Teile davon notwendig erscheinen lassen oder Anzeichen vorhanden sind, dass der Veranstalter seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommen wird. Sie kann auch eine Veranstaltung wegen drohender Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung absagen.
- (3) Die Stadt behält sich weiterhin vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der Räume im Fall höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen Gründen an dem Veranstaltungstag nicht möglich ist.
- (4) Der Nutzer oder Dritte können im Falle des Rücktritts der Stadt nach den Absätzen 2 und 3 keinerlei Schadensersatzansprüche geltend machen.
- (5) Bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Hallen oder einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung sind jederzeit die entschädigungslose Aussetzung und der Widerruf der Benutzererlaubnis, zeitweilig oder auf Dauer, möglich.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Mülheim-Kärlich, den 19.12.2019

gez.

Gerd Harner  
Stadtbürgermeister